WL-21

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

"Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche"

im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen

vom 18. Juni 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S.260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.10.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.41 vom 19.10.2000, S.731)

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche".

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 315 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Talräume folgender Wasserläufe: Steinbach, Reindorfer Bach, Seppenser Mühlenbach, Rehmbach, Seppenser Bach und Pulverbach. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Zonen. Für die Kernzonen, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind, werden besondere Schutzbestimmungen und Duldungspflichten angeordnet.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite 261 veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der allein maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000, von der je 1 Ausfertigung beim Landkreis Harburg, der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg hinterlegt ist und von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann. Die genauen Abgrenzungen der Kernzonen ergeben sich aus den auf Seite 122 124 veröffentlichten Karten.

§ 3 Schutzinhalt und Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch die Talniederungen der o.a. Bäche mit Feuchtwiesen unterschiedlicher Ausprägung, Bruchwaldbeständen, verbuschten Röhrichtflächen, Quellmooren und den Waldbeständen auf den Talrandflächen geprägt.

(2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit des Gebietes;

und insbesondere die Erhaltung

- der natürlichen Geomorphologie,
- der natürlichen Bodenhorizontfolge in den Feuchtgebieten,
- der naturnahen und natürlichen Bachläufe, einschl. der Vegetationsbestände der Ufer,
- der naturnahen und natürlichen Waldbereiche und Kleingehölze,
- der Dauergrünlandflächen,
- der derzeitigen Gewässerqualität in unbelasteten und die Verbesserung der Qualität in den beeinträchtigten Bereichen,
- die Entwicklung standortheimischer Waldbestände.

(3) Schutzinhalt der Kernzonen

Die Kernzonen am Seppenser Bach, Steinbach und Reindorfer Bach sind durch die - z.T. besonders - grundwassernahem Niedermoorstandorte geprägt.

Charakteristisch sind die großflächigen Seggen- und Hochstaudenbestände, stellenweise verbuschte Röhrichtbestände, Bruchwälder und Gehölzreihen.

Die Kernzonen den Pulverbaches bestehen aus dem Bachquellmoor des auslaufenden Bachtales und dem innerhalb des höher gelegenen Waldbestandes liegenden Moorkomplexes.

In beiden Gebieten kommen Pflanzen vor, die vom Aussterben bedroht sind.

(4) Schutzzweck der Kernzonen

Schutzzweck der Kernzonen ist

- die Erhaltung und Entwicklung von besonders grundwassernahen Niedermoorstandorten,
- die Erhaltung der Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenlebensgemeinschftnen unter Berücksichtigung einer bestandtypischen Pflege,
- die Erhaltung von natürlichen Bruchwaldbeständen,

- die Entwicklung von natürlichen Bruchwäldern,
- die Erhaltung der Bereiche mit Lebensgemeinschaften bedrohter Pflanzenarten unter Berücksichtigung der artenspezifischen Pflegemaßnahmen,
- die Erhaltung einer natürlichen Entwicklung der Bachläufe unter Berücksichtigung ihrer Eigendynamik,
- das Fördern von Kleingehölzen an geeigneten Stellen.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Bäume und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie ersetzt werden.
- b) Grünland in Acker umzuwandeln;
- c) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweisen und Waldränder zu beeinträchtigen;
- d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (z.B. Weihnachtsbäume) anzulegen;
- e) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen;
- f) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen;
- h) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
- i) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau landund forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke;
- j) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- k) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen;

- l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen;
- n) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen;
- o) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen:
- p) Garten- und landwirtschaftliche Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, abzulagern, für den Wegebau zu benutzen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
- r) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- s) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen;
- t) landwirtschaftliche Nutzflächen oder ungenutzte Grundstücke in Zier- und Nutzgärten umzuwandeln.
- 2) Zusätzlich ist in den Kernzonen des Schutzgebietes verboten:
- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Bäume und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern,
- b) moorige und anmoorige Flächen zu beseitigen oder zu verändern,
- c) Flächen umzubrechen oder anderweitig den zur Zeit vorhandenen Bewuchs zu vernichten oder zu beschädigen,
- d) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen zu intensivieren,
- e) das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- g) das Aufbringen von mineralischen und organischen Düngern.

§ 4 a Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes,
- b) in den Kernzonen die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzinhaltes und -zweckes in Absprache mit dem Landkreis Harburg, und zwar
- ba) extensive (alle 3 bis 5 Jahre) Mäharbeiten,
- bb) Aufhebung des Entwässerungssystems von Ödlandflächen durch Anstau der Hauptentwässerungsgräben, partielles Anstauen oder vollständiges Dichtsetzen der Feinentwässerungsgräben gemäß den hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen,
- bc) Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern.

Die o.a. Maßnahmen werden nach vorheriger Absprache durchgeführt. Sie können in ein- bis mehrjährigen Abständen wiederholt werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken außerhalb der Kernzonen und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.

Die Kompostierung organischer landwirtschaftlicher Abfälle auf genutzten Flächen ist freigegeben.

(2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg (untere Naturschutzbehörde) durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen ist freigestellt.

- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.
- (4) In den Kernzonen sind außerdem folgende Handlungen freigestellt:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privateigenen Waldbestände in pfleglicher Art und Weise (einzelstamm- und horstweise Holznutzung; keine großflächige Kahlschlagwirtschaft; Durchführung von Durchforstungsmaßnahmen unter möglichst weitgehender Schonung vorhandener Sträucher im Unterstand; Bestandserneuerung durch Naturverjüngung oder durch Nachpflanzen in Bestandeslöcher mit Baumarten auf dem jeweiligen vorhandenen Laubwaldbestandes; Bestandspflege und Bestandsbegründung ohne

Düngung, Tiefumbruch, Neuanlage von Entwässerungsgräben und Biozidanwendung - ausgenommen Wildverbissschutzmittel),

- b) das ordnungsgemäße "Auf-den-Stock-setzen" der Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März, wenn deren Nachwachsen dadurch nicht behindert wird,
- c) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,
- d) das Betreten des Geländes
- durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
- durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellen des Einvernehmens mit dem Landkreis Harburg,

zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

e) die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 4 a Ziff. b).

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1

NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 10.02.1967 zum Schutze von Landschaftsteilen im Raume des Steinbachtales in der Stadt Buchholz in der Nordheide, Kreis Harburg, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.03.67, S. 47) außer Kraft, soweit sie nicht die Flurstücke 21/1, 98/2 und 142/38, Flur 2, Gemarkung Buchholz betrifft. Für die vorgenannten Flurstücke bleibt die Landschaftsschutzverordnung in Kraft.